

# Ärztliche Bescheinigung

gemäß § 36 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz - IfSG - (siehe unten)  
zum Einzug in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung

---

Vor Ihrem Einzug in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung haben die Bewohner der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

---

Name, Vorname Bewohner/Bewohnerin

Geburtsdatum

---

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

---

Name, Anschrift der Einrichtung (Stempel)

Einzugsdatum

- 
- 
- Röntgenaufnahme der Lunge vom: \_\_\_\_\_ (Nicht älter als 6 Monate vor Heimeinzug)
- Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose sind nicht vorhanden.
- Ggf. abweichender Befund:

- 
- 
- Klinischer Befund am: \_\_\_\_\_ (Nicht älter als 6 Monate bei Heimeinzug)
- Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose sind nicht vorhanden.
- Ggf. abweichender Befund:

---

Stempel des Arztes

Datum, Unterschrift

---

---

§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG): Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des §1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate, zurückliegen. ...